

Stadtverwaltung Delitzsch
Rechnungsprüfungsamt

Delitzsch, 21.07.2016
14-pr

Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
zur Feststellung
des Jahresabschlusses 2015
des Eigenbetriebes SGD

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
1.1. Prüfungsauftrag	3
1.2. Prüfungsgrundlagen	3
1.3. Prüfungsunterlagen	3
1.4. Feststellung des Jahresabschlusses Vorjahr	3
2. Prüfungsfeststellungen	4
2.1. Wirtschaftsplan 2015	4
2.2. Zwischenbericht	4
2.3. Kassenprüfung	4
2.4. Geschäftsbereiche Friedhofswesen / Straßenreinigung	4
2.5. Prüfung von Vergaben nach VOL	6

1. Vorbemerkungen

1.1. Prüfungsauftrag

- Vertrag zwischen dem Eigenbetrieb SGD und der Großen Kreisstadt Delitzsch über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015
- § 105 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

1.2. Prüfungsgrundlagen

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)
- Verordnung des SMI über das Kommunale Prüfungswesen (KomPrüfVO)

1.3. Prüfungsunterlagen

- Jahresabschluss 2015
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes SGD durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST TREUHAND DR. LEONHARDT & KOLLEGEN
- Wirtschaftsplan 2015

1.4. Feststellung des Jahresabschlusses Vorjahr

Der Stadtrat stellte den Jahresabschluss 2014 am 24.09.2015 fest und beschloss

- den Jahresgewinn in Höhe von 71.213,56 € auf neue Rechnung vorzutragen
- der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 10.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.

In der ortsüblichen Bekanntgabe waren

- der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- die Behandlung des Jahresgewinns

angegeben.

In der Zeit vom 12.10.-20.10.2015 lagen Jahresabschluss und Lagebericht öffentlich aus.

2. Prüfungsfeststellungen

2.1. Wirtschaftsplan 2015

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Gemeinderat zu beschließen (§ 16 SächsEigBVO). Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beizufügen.

Der Gemeinderat beschloss den Wirtschaftsplan 2015 in der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2015. Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Auskunftsgemäß erhielt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan 2015 ohne gesondertes Anschreiben.

2.2. Zwischenbericht

Gemäß § 8 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und, wenn ein solcher gebildet wurde, auch den Betriebsausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten.

Die Eigenbetriebssatzung vom 27.01.2011 fordert eine vierteljährliche Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Betriebsausschusses.

Für das Jahr 2015 liegen die lt. Satzung geforderten Zwischenberichte im Eigenbetrieb vor.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses (nehmen die Aufgaben des Betriebsausschusses wahr) werden vierteljährlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans, die Personalentwicklung, die Investitionen und die Bilanzkonten informiert.

2.3. Kassenprüfung

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Bargeldkasse.

2.4. Geschäftsbereiche Friedhofswesen / Straßenreinigung

Zum 1. Januar 2009 erfolgte mit Stadtratsbeschluss Nr. 82/08 die Übertragung des Geschäftsbereiches Friedhofswesen und mit Stadtratsbeschluss Nr. 110/08 die Übertragung der Erfassung, Erhebung und Abrechnung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Delitzsch auf den kommunalen Eigenbetrieb.

Folgende Gebühreneinnahmen wurden in den letzten 5 Jahren erzielt:

Angaben in (in €)

	2011	2012	2013	2014	2015
Friedhof	50.829,97	69.849,15*	64.446,64	72.590,96	75.732,95
Straßenreinigung	122.211,78	123.007,48	124.950,14	86.972,16*	90.798,39

*Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2012

*Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zum 01.01.2014

Benutzungsgebühren Friedhof

Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der vom Stadtrat am 24.11.2011 beschlossenen Friedhofsgebührensatzung, welche am 01.01.2012 in Kraft trat.

Zur Erhebung der Friedhofsgebühren und zur Buchung der Gebührenbescheide werden die Programme mpsFIM bzw. IFRSachsen.KiSa verwendet.

Die Ablage der Buchungsbelege erfolgt in der Reihenfolge der Erhebung.

Straßenreinigungsgebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der vom Stadtrat am 28.11.2013 (1. Änderung vom 27.05.2014) beschlossenen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung. Satzung und erste Änderung der Satzung traten am 01.01.2014 in Kraft.

Folgende Programme kommen zur Anwendung:

Veranlagung der Grundstückseigentümer – Programm KMV (Kommunal Master Veranlagung)

Buchung der Gebührenbescheide – Programm IFRSachsen.KiSa

Mit Änderung der Satzung zum 01.01.2014 änderten sich u. a. der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz. Zum Prüfungszeitpunkt waren noch nicht alle zu veranlagenden Grundstücke an den seit dem 01.01.2014 geänderten Gebührenmaßstab angepasst. Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes ist die Nachveranlagung bis 2018 möglich.

Gemäß § 12 der Satzung sind die Gebühren zu mindern, falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder ähnliche Gründe länger als einen Monat in Folge nicht durchgeführt wird.

Am Beispiel der Baumaßnahme Bitterfelder Straße soll der Aufwand einer Rückerstattung von Gebühren dargestellt werden.

Folgende Arbeitsschritte sind notwendig:

Bauabschnitt Securiusstraße bis Gerberplan

- Erfassung des Zeitraumes in welchem nicht gekehrt werden konnte. Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung der Erstattungsgebühr.
- Vorausschauend wurden die Jahresbescheide im März 2016 nicht verschickt.
- Es erfolgt die Ermittlung der Erstattungsgebühr je Grundstückseigentümer.
- Bescheid wird neu erstellt und verschickt
- Ursprungsbescheid (Original und Duplikat) und Änderungsbescheid (Duplikat) werden in der Grundstücksakte abgeheftet.

Bauabschnitte (5 und 6) Gerberplan bis Roßplatz

- Die Grundstückseigentümer erhielten im März den Jahresbescheid 2016. Die Gebühren werden zum 15.08. fällig.
- Ermittlung der Erstattungsgebühr je Grundstückseigentümer (möglicher Winterdienst ist zu berücksichtigen).
- Änderungsbescheid wird neu erstellt und verschickt.
- Da ca. 2/3 der Gebührenpflichtigen Überweiser sind, erhalten diese Fälle zusätzlich einen Erstattungsantrag zugeschickt mit der Bitte um Mitteilung der Kontonummer für die Rückerstattung.
- Überwachung der Rückläufe der Anträge.
- Erstattung des Betrages nach Überprüfung, ob die Jahresgebühr bereits bezahlt wurde.
- Gesonderte Erfassung der offenen Beträge im Jahresabschluss, wenn der Rücklauf des Antrages auf Rückerstattung fehlt.
- Berücksichtigung der Überzahlung beim Folgebescheid.
- Der Änderungsbescheid muss in der Grundstücksakte abgeheftet werden.

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge 1,38 €. Bei einer durchschnittlichen Frontlänge je Grundstück von 15-25 Meter entstehen Straßenreinigungsgebühren im Jahr zwischen 20,70 € und 34,50 €. Bei einem Ausfall der Straßenreinigung im Beispiel von 19 Wochen werden den Grundstückseigentümern Beträge zwischen 7,60 € und 12,54 € erstattet.

Die Rückerstattung dieser geringfügigen Beträge rechtfertigt nicht den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand.

Es wird empfohlen, den § 12 der Satzung der Stadt Delitzsch über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 28.November 2013 komplett zu streichen.

2.5. Prüfung von Vergaben nach VOL

Dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Vergaben wurden geprüft und entsprechende Hinweise gegeben.